

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends.

Preis monatlich durch die Post bezogen 40 Pf. Einlagen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Anzeigenpreis: 50 Pf. für die 3gepalte Zeile

Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

# Der Proletarier

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postfachkonto: Nr. 358 15 Postfachamt Hannover.

Verlag von A. Brey. Druck von C. H. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover. Redaktionschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaistraße 7, 2. Et. - Fernsprech-Anschluß Nord 3002.

### Aufbau und Abbau in der Sozialgesetzgebung.

Von Karl Schmidt

Graf Posadowsky im Reichstag am 2. 3. 1905: Wenn heute die sozialpolitische Gesetzgebung neu geschaffen werden sollte, würde kein vernünftiger Mensch auf den Gedanken kommen, eine besondere Unfall-, eine besondere Kranken- und eine besondere Invaliden- und Altersversicherung zu schaffen.

Februar 1906: Die Vereinheitlichung der sozialpolitischen Gesetzgebung ist keineswegs auf unbestimmte Zeit verschoben.

Die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 sollte das Werk sein, um den Forderungen auf Vereinheitlichung und Vereinfachung der Versicherungsgesetzgebung Rechnung zu tragen. In den Verfahrensvorschriften und einigen verwaltungstechnischen Fragen kam man dem Ziele näher. Diese Verbesserungen mußten vor allem die Mitglieder der Krankenversicherung durch erhebliche Einschränkung der Selbstverwaltung teurer erkaufen. Einige nachträgliche Verfügungen haben diese Verschlechterung zum Teil wieder ausgeglichen. Die RVO. ließ aber jeden Versicherungszweig für sich besonders bestehen.

Die Versicherungsträger haben während des Krieges, vor allem aber in der Inflationszeit, schwere Erschütterungen durchgemacht. Soweit sich jetzt übersehen läßt, sind die Gefahren überwunden. Allerdings haben hierzu die Versicherten einen erheblichen Teil beizutragen, weil sie mit beschränkten Leistungen fürlieb nehmen müssen. Man sollte nun annehmen, daß die überwundenen Gefahren bestrickend auf die Verschmelzung der Versicherungsträger gewirkt haben sollte. Die gebrachten Opfer der Versicherten sollten in der Weise Wirtungen auslösen, daß man alle entbehrlichen Ausgaben vermeidet, auf Vereinfachung der Verwaltung hinstrebt und möglichst in weitem Maße den Bedürftigen Hilfeleistung zu teil werden läßt. Solche Erwartungen sind leider nicht eingetreten, denn jeder Versicherungsträger hütet ängstlich seinen Bestand. Der alte Unfug, die berufliche Gliederung der Unfallversicherung, soll weiterhin bestehen bleiben. Der Berufsgenossenschaftstag am 18. September 1924 war gezwungen (!?), die Verteidigung der Selbstverwaltung gegen Zentralisationsbestrebungen zu führen. Der neue Präsident des Reichsversicherungsamtes, Schaeffer, gab die Erklärung ab, daß auch er ein entschiedener Anhänger der Selbstverwaltung sei. Selbstverwaltung ist bei der Unfallversicherung natürlich auch Alleinverwaltung durch die Unternehmer.

66 Berufsgenossenschaften und 40 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, also 100 selbständige Gebilde, gewähren nach ein und demselben Gesetz gleiche Leistungen unter gleichen Voraussetzungen. Ist das nicht großzügige Fürsorge?

Es ist weiter eine versicherungstechnische Ungeheuerlichkeit, daß jeder Versicherungszweig einen besonderen Kreis von Versicherten für sich in Anspruch nimmt und besondere Grenzen errichtet. Dabei steht fest, daß die Mehrzahl der Versicherten allen Zweigen der Sozialgesetzgebung untersteht. Derselbe unhaltbare Zustand tritt in Erscheinung, wenn es sich um die Voraussetzungen der Leistungen handelt. Die Begriffe Arbeitsunfähigkeit, Invalidität, Berücksichtigung der beruflichen Ausbildung, Grund der Erwerbsunfähigkeit u. a. schwimmen nur so durcheinander; kurz, jede Versicherung hat andere Grundsätze. Dabei besteht doch die Absicht, daß den Versicherten Fürsorge gewährt werden soll, wenn sie nicht mehr in der Lage sind, ihren Unterhalt zu erwerben. Den arbeitsbehindernden Versicherten ist es aber gleichgültig, auf Grund welcher Voraussetzungen und welcher schematischen Prüfungen sie in Fürsorge genommen werden. Die Hauptsache ist, daß ihnen Heilung zuteil wird und daß sie sich mit Hilfe der Unterfützung über Wasser halten können. Vergewagt man sich weiter die einschränkenden Abgrenzungen bei der Unfallversicherung, in denen sich der Laie beim besten Willen nicht zurechtfinden kann, dann ergibt sich die Haltlosigkeit und Mangelhaftigkeit der heutigen Sozialversicherung. Warum soll der Arbeiter, der in einem Betriebe mit nur 9 Beschäftigten verunglückt, schlechter gestellt sein als der Verletzte in einem Betriebe mit 10 oder mehr Beschäftigten, oder dort, wo in der Werkstatte ein kleiner Motor steht? Die zugezogenen Verletzungen und die damit verbundene Erwerbsbehinderung sind entstanden aus gleichen Ursachen und zeitigen die gleichen Folgen, und doch erhält der eine Rente und der andere nicht. Warum erhält beispielsweise die Bauersfrau, die sich beim Zerkleinern von Holz einen Unfall zuzieht, Rente, wenn sie behauptet und nachweist, daß dieses Holz mit zum Futterkochen Verwendung findet? Eine andere, die sich auf solche Kleinigkeiten nicht versteht, wird abgewiesen. Warum soll der Arbeiter, der kurz vor dem Fabrikator verunglückt, keine Entschädigung erhalten, während der andere, der einige Meter weiter den

gleichen Unfall erleidet, sich aber im Banne des Betriebes befindet, Rente bekommt? Warum erst die kompliziertesten Untersuchungen, ob sich der Unfall im Banne des Betriebes ereignete? Die verschiedensten Versicherungsträger und Rechtsmittelinstanzen setzen zur Untersuchung solcher zur Wichtigkeit erhobenen Bagatellen einen ungeheuren und kostspieligen Apparat in Bewegung.

Man vergegenwärtige sich einmal, wieviel Zeit, Kraft und Geld damit vergeudet wird, um eliwandfrei feststellen zu können, ob der Krankheitszustand eines Unfallverletzten auf einen Betriebsunfall zurückzuführen ist oder in mittelbarem Zusammenhang damit steht. Die Ärzte müssen allerlei Experimente anstellen, ein großer Zeugenapparat wird aufgeboden, damit die Berufsgenossenschaften ja nicht eine Rente gewähren, wo die gesetzlichen Voraussetzungen nicht ganz zutreffen. Daß hierfür natürlich ungeheure Mittel nutzlos verwendet und die Verletzten monatelang in unnötige Aufregungen versetzt werden, sei nur angedeutet.

Mit dem Begriff „zeitlich begrenztes Ereignis“ wird man kann ruhig sagen — sehr viel Unfug getrieben. Warum soll der, bei dem irgendwelche Gifte in einigen Stunden erwerbsbeschränkende Wirkungen hervorrufen, anders behandelt werden als derjenige, bei dem die Erscheinungen sich erst nach einigen Tagen bemerkbar machen?

Die Reichsregierung hat von dem Recht gemäß § 547 RVO., bestimmte Gewerkrankheiten der Unfallversicherung zu unterstellen, noch keinen Gebrauch gemacht, abgesehen von der Ausdehnung auf einige Gaskampfstoffe während der Kriegsproduktion.

Eine Konferenz der Fabrikärzte der chemischen Industrie vom 17. Juli 1922 brachte zum Ausdruck, daß es richtig und gerecht sei, daß auch die Berufskrankheiten als Unfallfolgen anzuerkennen seien. Als zwingend notwendig wurde festgestellt, daß mindestens bestimmte Erkrankungsarten — es wurden fünf derartige aufgeführt — der Unfallversicherung unterstellt werden müssen. Professor Dr. Carlsmann behandelte im „Zentralblatt für Gewerbephygiene und Unfallverhütung“, Band 1, Nr. 1, die gleiche Frage, geht aber sehr vorsichtig und zurückhaltend zu Werke, will aber auch unter bestimmten Vorbehalten die durch die Arbeitsweise entstandenen Körperschäden der Unfallversicherung unterstellen.

Welch ungeheure Ungerechtigkeit es ist, daß man gerade den Arbeitern, die unter besonders schwer gesundheitsschädlichen Verhältnissen arbeiten müssen, die Fürsorge der Unfallversicherung entzieht, ist nicht zu begreifen. In welchem Ausmaß diese Zustände eingedrungen sind, ergibt sich aus einer Schrift von Gustav Haupt über „Gewerbliche Gefahren in der chemischen Industrie“ sowie aus einer Reichstagsrede, die der Vorsitzende des Fabrikarbeiterverbandes, Reichstagsabgeordneter Brey, am 5. Mai 1923 gehalten hat.

Wenn es in Österreich möglich ist, auch die Unfälle, die sich auf dem Wege von und nach der Arbeit ereignen, zu entschädigen, wenn es in diesem Staate weiter möglich ist, kerusische Blei-, Quecksilber- und Phosphor-Vergiftungen als Unfall anzuerkennen, dann müßte dies bei einigem guten Willen auch in Deutschland möglich sein. Oder sollte vielleicht der besondere Schutz, den die Deutsche Republik der Arbeitskraft in der Reichsverfassung Artikel 157 zusichert, schon garantiert sein?

Am unhaltbarsten sind die Voraussetzungen zur Gewährung der Invalidenrente. Mehr als 66% Prozent Erwerbsbehinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt müssen vorhanden sein. Ein gewissenhafter Arzt ist nicht in der Lage, mit positiver Sicherheit diesen Grad zu ermitteln. Wer wollte es mit seinem Gewissen vereinbaren, zu behaupten und vor allem zu beweisen, ob die Erwerbsbehinderung 60 Prozent oder 65 Prozent beträgt, und wer will feststellen, ob der Zustand ausgerechnet mehr als 66% Prozent auswirkt? Es gibt Ärzte, die es fertig bringen, 65 Prozent zu begutachten, und Landesversicherungsanstalten, die bei einem solchen Gutachten die Invalidenrente versagen, weil noch ein paar Prozente fehlen.

Es ist schwer, gegen das Allhergebrachte anzukämpfen und Verbesserungen einzuführen. Man denke doch nur an die jahrelangen Kämpfe, Schwierigkeiten und Hindernisse, ehe die Altersgrenze als Voraussetzung zum Bezug der Altersrente von 70 auf 65 Jahre herabgesetzt wurde. Was ist über den Wiederaufbau sowie über die Neuordnung der Sozialgesetzgebung schon alles gesprochen und geschrieben worden? Junger Wein soll in die alten Schläuche gegossen werden und anderes mehr. Der Artikel 161 der Reichsverfassung steht seit fünf Jahren nur auf dem Papier. Nicht das geringste ist getan, um seinem Inhalt Rechnung zu tragen. Vorläufig ist die Kranken- und Invalidenversicherung immer noch Erbschaft für Armenunterstützung, die Unfallrente abgelöste Erbschaft für den Unternehmer.

Die Allgemeinheit der Versicherten versteht es eben nicht, weshalb man diese versicherungstechnischen und juristischen Zwirnsäden nicht beseitigen kann. Die Möglichkeit besteht, es fehlt nur der Wille.

Den radikalsten Änderungsvorschlag machte Oberbürgermeister Luppe schon im September 1923, indem er erklärte, daß der ganze Versicherungsapparat einen vöbligen Leerlauf darstellt. Es soll statt der ganzen kostspieligen Beitragserhebung eine Gewerbesteuer erhoben werden, um die Mittel für eine allgemeine Sozialrentenfürsorge zu schaffen. Im Hinblick auf den Umfang der Kriegsbeschädigtenfürsorge ist dieser Vorschlag auch zu empfehlen, denn wer soll feststellen, ob die vorzuziehenden Leiden, von sich für die Zukunft natürlich noch steigern werden, auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführen sind? Mangels dieser Nachweise wird ohnedies die Kranken-, Invaliden- und im gewissen Ausmaß die Unfallversicherung mit aufkommen müssen.

Ein Teil der Reform liegt in dem Zusammenschluß der verschiedenen Versicherungsträger begründet. Das sah man auch ein, als seinerzeit die Angestelltenverbände für besondere Leistungen ihrer Mitglieder eintraten. Die Siebener-Kommission führte das in ihrem Bericht an den Hauptauschuß 1907 aus, indem sie sagte:

Man war jedoch übereinstimmend der Ansicht, daß sich eine derartige Verwaltungsgemeinschaft empfehle, schon um einer weiteren Verschärfung des Versicherungswesens vorzubeugen und den Bestrebungen der Regierung nach einer Vereinheitlichung der Organisation der Versicherungsgeetze nicht entgegenzuwirken. Darum wurde die Angliederung der Privatangestelltenversicherung an die Arbeiterversicherung empfohlen.

Trotz dieser Einsicht kamen die bürgerlichen Angestelltenverbände durch verschiedene Einflüsse dann aber doch dazu, eine besondere Versicherung zu verlangen, dem dann auch Rechnung getragen wurde. Die Schaffung der Angestelltenversicherung hat bisher tatsächlich hemmend auf das Bestreben des Zusammenschlusses gewirkt. Sie hat aber auch den Beweis erbracht, daß die Sonderversicherungen für die Verwaltung ungeheure Summen verschlingen, die den Versicherten selbstverständlich entzogen werden. Ferner trat die Tatsache in Erscheinung, daß 70 Prozent der bei der Angestelltenversicherung Versicherten auch bei der Invalidenversicherung versicherungspflichtig waren. Erst in diesem Jahre ist es gelungen, die Doppelversicherung zu beseitigen und eine Verbindung beider Versicherungen durch die „Wanderversicherung“ herbeizuführen. Immerhin ist aber die Tatsache, daß sich diese beiden Versicherungsträger nebeneinander behaupten, eine volkswirtschaftliche Verschwendung und Benachteiligung der Versicherten.

Richtig ist allerdings, daß die Angestelltenversicherung gegenüber der Invalidenversicherung besondere Vorteile aufweist, weil die Leistungen weiter gehen. Dieses Ziel hätte man aber auch erreichen können durch eine Änderung der Leistungen der Invalidenversicherung. Aber man wollte ja die Privatangestellten zu einer „mittelständischen Schicht“ stampeln. Das beweist am besten ein Flugblatt des Deutschen Handlungsgehilfenverbandes, in dem es heißt:

Mit dem Kampf um diese Versicherung haben die Angestellten sich die Anerkennung erungen, daß sie im politischen Leben einen Platz einnehmen, der zwischen dem des gewerkschaftlichen Arbeiters und dem des selbständigen Unternehmers liegt.

Die sozialdemokratische Fraktion hat damals trotz ihres entgegengekehrten Standpunktes für die Annahme der Angestelltenversicherung gestimmt unter der Berücksichtigung, daß wenigstens für einen Teil der Versicherten seit langem gestellte Forderungen erfüllt wurden.

### Betriebe stilllegungen als Mittel zur Durchführung der längeren Arbeitszeit.

In der Papier-Industrie wurde die Anerkennung der längeren Arbeitszeit öfters durch die Stilllegung der Betriebe erzwungen. Die Arbeitszeitfrage ist in dieser Industrie durch den bekannten Spruch vom 5. März 1924 geregelt, der am 14. März 1924 vom Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärt worden ist. Danach kann die Arbeitszeit bis zu 60 Stunden in der Woche ausgedehnt werden. Gegen die Verlängerung der Arbeitszeit von 48 auf 60 Stunden steht die Betriebsvertretung das Recht des Einpruches zu, der spätestens innerhalb drei Tagen bei der Betriebsleitung anzumelden ist. Erfolgt ein Einpruch, so kann jede Tarifpartei das Sondertarifamt anrufen. Bis zur Entscheidung des Sondertarifamtes bleibt es bei der bisherigen Arbeitszeit. An Stelle des Dreischichtensystems kann das Zweischichtensystem eingeführt werden. Zur Einführung des Zweischichtensystems ist die Zustimmung der Betriebsvertretung erforderlich. Erfolgt diese Zustimmung nicht, so kann jede Tarifpartei das Sondertarifamt zur Entscheidung anrufen. Bis zur Entscheidung des Sondertarifamtes bleibt es bei dem Zweischichtensystem. — Die Betriebsvertretungen haben also dabei eine sehr wichtige Aufgabe zu erfüllen. Ihre gesetzliche Aufgabe ist es, die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen.

Sie dürfen also nicht ohne weiteres sich mit der Verlängerung der Arbeitszeit einverstanden erklären, sondern haben in jedem Fall die Notwendigkeit der Längerarbeit genau zu prüfen. Sobald sie aber Einspruch gegen die längere Arbeitszeit erheben oder dem Zweisystem an Stelle des Dreisystems nicht zustimmen, sehen sie sich der Gefahr aus, sehr bald brotlos zu werden. Die Arbeitgeber der Papier-Industrie beantragen dann die Genehmigung zur Stilllegung des Betriebes wegen schlechten Geschäftsganges usw., und fast ausnahmslos wurde bisher diesen Anträgen auf Stilllegung des Betriebes von den Behörden stattgegeben. Der Betrieb wird stillgelegt, die Arbeiterchaft wird entlassen. Bei der Wiederaufnahme des Betriebes, die oft schon nach wenigen Tagen erfolgt, werden die Betriebsratsmitglieder nicht wieder eingestellt. Ebenfalls läßt man die einzustellenden Arbeiter unterschreiben, daß sie mit der längeren Arbeitszeit und den verschlechterten Lohn- und Arbeitsbedingungen einverstanden sind. Dann läßt man von diesen wieder eingestellten Arbeitern einen Betriebsrat wählen oder ernennt einige von diesen Leuten zum Betriebsrat und glaubt, den Tarifvertrag mit dem Schiedsgericht vom 5. März 1924 über Regelung der Arbeitszeit umgangen zu haben.

Wie in dieser Beziehung gehandelt wird, beweist die Betriebsstilllegung der Graf-Arnimschen Papierfabrik in Ruskau am 26. Juli 1924. Die Betriebsleitung wollte die sechzigstündige Arbeitszeit und das Zweisystem einführen. Gegen die Verlängerung der Arbeitszeit erhob die Betriebsleitung Einspruch. Am 21. Juni 1924 entschied das Sondertribunal für die Papierindustrie, daß in der Holzschleiferei der Firma das Zweisystem eingeführt werden könne. In den übrigen Betriebsabteilungen bleibt es bei dem Dreisystem. Für die in einer Schicht beschäftigten Arbeiter kann die Arbeitszeit für die Arbeiterinnen auf 54 Stunden, für die Arbeiter auf 60 Stunden die Woche erhöht werden. Diese Entscheidung war nicht nach dem Willen der Betriebsleitung, weil sie auch für die Papierfabrik das Zweisystem einführen wollte. Sie stellte deshalb bei der Behörde den Antrag auf Genehmigung zur Stilllegung des Betriebes; dieser Antrag wurde von der Behörde genehmigt. Wie immer wird in solchen Fällen als Grund zur Stilllegung Mangel an Aufträgen usw. vorgeschützt. Am Sonntag, dem 26. Juli 1924, brach die Betriebsleitung rund 250 Arbeiter und Arbeiterinnen zur Entlassung, jedoch wurden circa 100 Arbeitnehmer schon am Montag, den 28. Juli 1924, zur Arbeitsaufnahme wieder verlangt. Diesen Arbeitern wurden Bedingungen gestellt, die bei der Arbeitsaufnahme anerkannt werden sollten. Verlangt wurde Austritt aus der Organisation, Anerkennung des Eintritts in ein neues Arbeitsverhältnis, Entlohnung nach einem dem Taylor-System ähnlichen Verfahren (Punkt-System) und Verzicht auf eine Betriebsvertretung. Die Arbeitnehmer lehnten die Unterzeichnung solcher Bedingungen ab. Wie gesamte Belegschaft erhielt ihre Entlassungspapier. Als Grund der Entlassung war angegeben: "Wegen Mangel an Aufträgen entlassen." Die entlassenen Arbeiter melieten sich bei dem Arbeitsnachweis und erhielten die monatliche Erwerbslosenunterstützung. Am 1. August 1924 erhielt die Betriebsleitung eine Bekanntmachung, daß sie eine Maschine in Betrieb setzen wolle und dazu Leute einstelle. Jedoch solle nicht der Tariflohn gezahlt werden, sondern die gesamte Belegschaft solle von der Verkaufsumme der Pappen einen bestimmten Anteil erhalten. Diese Summe sollte entsprechend der Leistung und der Arbeiterzahl verteilt werden. Man versprach dabei, daß der Lohnbeitrag höher sei als der im Tarifvertrag vorgesehene Eindeckungsbeitrag. Da die früheren Arbeitnehmer nicht gemittelt waren, unter diesen Bedingungen die Arbeit anzunehmen, forderte die Betriebsleitung die Arbeitnehmer beim Arbeitsnachweis an. Als die Arbeitnehmer bei ihrer Weigerung beharrten, wurde ihnen die staatliche Erwerbslosenunterstützung mit der Begründung entzogen, in der Papierfabrik Ruskau werde ein ausserordentlicher Lohn gezahlt. Daß die Firma entgegen der Entscheidung des Sondertribunals das Zweisystem einführen wollte, beachtete der Arbeitsnachweis Rothenburg in Schlesien nicht, ja es wurde sogar erklärt, die Frage der Arbeitszeit geht uns nichts an. Der § 41 des Arbeitsnachweisgesetzes spricht aber ausdrücklich vor: "Soweit ein Tarifvertrag besteht, hat der öffentliche Arbeitsnachweis die Vermittlung beteiligter Arbeitnehmer an beteiligte Arbeitgeber, sofern ihm die Beteiligung bekannt ist, nur zu tariflich zulässigen Bedingungen vorzunehmen." Die Firma ist Mitglied des Arbeitgeberverbandes für die Papier-Industrie und durfte deshalb eine Vermittlung der Arbeitnehmer durch den Arbeitsnachweis nicht erfolgen. Trotz des Hinweises auf die gesetzlichen Bestimmungen wurde den Arbeitern die Erwerbslosenunterstützung entzogen, und der Verwaltungsverstoß des Arbeitsnachweises Rothenburg trat diesem Beschluß bei. Hiergegen eingehende Beschwerden waren erfolglos.

Durch die Maßnahmen des Arbeitsnachweises und durch die allgemeine Arbeitslosigkeit gelang es der Firma, einige Arbeiter zu erhalten. Aufmerksam ist die Entscheidung des Sondertribunals und nachkommen die Arbeiter, wenn es sich um zwei Schichten handelt. Die Betriebsleitung ging sogar so weit, einige von diesen Arbeitern zur Betriebsvertretung zu ernennen. Die Sache sollte nun so durchgeführt werden, daß die Betriebsleitung unwirksam auf Grund des Schiedsgerichtes vom 5. März 1924 beschützt sei, das das Zweisystem einzuführen, weil die Betriebsleitung behauptete, daß den Arbeitern kein Einspruch dagegen erhoben hat. Das Sondertribunal für die Papier-Industrie beschäftigte sich mit dem Streitfall nach dem am 15. Oktober 1924 und kam zu folgender Entscheidung: "Der die Stilllegung der Fabrik hat das Tarifamt nicht zu entscheiden. Die Entscheidung des Sondertribunals vom 21. Juni 1924 ist abgelehnt. Für das Lohnsystem ist der Tarifvertrag der Gruppe Schlesien maßgebend. Über die Betriebsvertretung ist dem Tarifamt keine Entscheidung zu erlassen. Der Tarifvertrag hat keine Entschärfung erlitten. Damit war klar und deutlich zum

Ausdruck gebracht, daß der Lohn nach dem Bestandslohnstarif zu zahlen und die Betriebsleitung nicht berechtigt ist, das Zweisystem einzuführen. Trotzdem ließ die Betriebsleitung nicht von dem Standpunkt ab, und der Kampf der Arbeiter mußte weitergehen. Bei der Stilllegung des Betriebes handelt es sich um eine öffentliche Kampfmaßnahme, die von der Betriebsleitung vorgenommen wurde, weil das Sondertribunal nicht das Zweisystem bewilligte. Die Genehmigung zur Stilllegung des Betriebes hätte deshalb auf Grund des § 6 der Stilllegungsverordnung nicht erfolgen dürfen, denn nach diesen Bestimmungen findet die VO. keine Anwendung auf Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2, die lediglich als Mittel in wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern getroffen werden. Deshalb hätte die Behörde von vornherein erklären müssen, daß sie sich mit dem Antrag auf Stilllegung der Papierfabrik Ruskau gar nicht zu beschäftigen hat, weil es sich bei der Stilllegung des Betriebes um eine öffentliche Kampfmaßnahme handelt.

### Rus der Industrie

#### Chemische Industrie

##### Sind Säurefabriken Heilstätten?

In der chemischen Industrie gibt es Unternehmer, die der Öffentlichkeit bezubringen versuchen, die Arbeit in ihren Betrieben sei gesundheitsfördernd. Wir haben im "Proletariat" vom 22. November 1924 dieses Bestreben der Unternehmer unter dem Stichwort "Aufzug" gekennzeichnet. Die "voraussetzungslose" Wissenschaft kommt den Unternehmern zu Hilfe, indem auf wissenschaftlichen Tagungen Probleme aufgetoht werden, die die Unternehmerpresse als gegebene Tatsachen ausposaunt.

In der Versammlung Deutscher Naturforscher und Ärzte in Innsbruck 1924 sprach Dr. Hartmann über "Verfälschung der Atemluft". Er hob hervor, daß vor vier Jahren der Chemiker Professor von Kapff auf die günstige Einwirkung von säurehaltiger Luft auf Katarrhe und auf den Gesundheitszustand der Arbeiter in säurehaltigen Betrieben aufmerksam gemacht hat. Er empfahl die Säureinhalation, worauf in mehreren Volkshochschulen in Aachen günstige Wirkungen erzielt wurden. Streng wissenschaftliche Nachprüfung der v. Kapff'schen Methode an der Kinderklinik in Freiburg ergab jedoch ein vollständig negatives Resultat. Dr. Hartmann kommt dann zu dem Endergebnis, daß es nicht zu bezweifeln ist, daß sich mit der Säureinhalation gute Heilerfolge erzielen lassen. Wenn die Unternehmer auf diese Ausführungen die Behauptung stützen, daß die Arbeit in Säurebetrieben gesundheitsfördernd wirkt, müssen wir das als eine bewusste Irreführung der öffentlichen Meinung bezeichnen. Die Säurebetriebe, wie fast die gesamte chemische Industrie, sind vorläufig leider noch außerordentlich gefährliche resp. gesundheitschädliche Arbeitsstätten.

Vielen Chemikern ist die Heilwirkung der Säuren, namentlich der Salzsäure, bei Katarrhen bekannt. Sie geben an, daß sie in Erkrankungsfällen den Katarrh erfolgreich bekämpfen, wenn sie einmal durch den Säurebetrieb gingen. Dagegen läßt sich nichts einwenden. Es ist aber ein Unterschied, ob jemand zur Behebung eines leichten Katarrhs einmal durch den Säurebetrieb geht, oder ob er das ganze Jahr darin arbeiten muß. Wenn Kapff nach einem guten Frühstück behauptet, daß Frühstück die beste Beschäftigung ist und das ganze Jahr anhalten könnte, wird ihm jeder vernünftige Mensch sagen, daß er das nicht durchzuführen kann, und ein event. Verzicht bald zu schweren Schädigungen führen muß. Bei mangelfeiner acht-, zehn- und zwölfstündiger Arbeitszeit in Säurebetrieben an mindestens 300 Tagen im Jahre kehrt sich die Heilwirkung eben auch in eine Schädigung um.

Je nachdem es angebracht erscheint, kommen die Wissenschaftler aber auch zu anderen Resultaten. Nach neuesten Erfahrungen soll Chlor gegen Erkrankungen der Respirationsorgane erfolgreich angewendet werden. Die Chemiker "Zeitung" läßt sich darüber aus New York berichten, daß der Gesundheitskommissar Monaghan in einem Bericht an die Stadt die Erfindung als wertlos erklärt. Sein Gegenpart, Oberklinikant Dr. Cheff der medizinischen Forschungsabteilung der Armee, behauptet dagegen, daß die Misserfolge Monaghans sich daraus erklären, daß er die Patienten in den New Yorker Kliniken nicht Chlorgas, sondern Salzsäure hat einatmen lassen.

Erkläre mir, Graf Brindar, doch diesen Zwiepsalt der Natur! In Amerika medizinischer Misserfolg weil Salzsäure verwendet wird - in Deutschland sollen Salzsäurefabriken Heilstätten sein. Es ist höchste Zeit, daß dieser Aufzug wieder begraben wird.

#### Papier-Industrie

##### Zur Papiermaschinenfrage.

Der Kollege Engsthard, Papiermaschinenführer und Betriebsratsmitglied, hat sich zur Papiermaschinenfrage folgende Gedanken, die den Zweck haben sollen, eine Ansprache darüber im "Proletariat" herbeizuführen:

##### Mit Ernst von wegen Handwerk.

Dieser Ernst bildet das Element der Papiermaschinergesellen, wenn er nach vierjähriger Lehrtätigkeit den Wanderstab ergreift um seine Kenntnisse in der Fremde zu verwerthen. Der gelernte Papiermacher hätte die Möglichkeit, eine geachtete Lebensstellung zu erlangen. Das Handwerksrecht der Papierer war ein idealer Berufsstand und hat in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht ein erstrebenswertes Ziel.

Mit der Einführung der Papiermaschine trat eine Wandlung ein, und der gelernte Handwerker wurde angelehnter, handwerklicher. Dagegen war er bei zum Abschluß des Gesellenvertrages im Jahre 1919 immer noch eine geachtete und gelehrte Persönlichkeit. Nicht wenige dieser "Handwerker", die von der Papier-Industrie gehalten werden, haben sich in kühner Einstellung der bevorstehenden Fortschritt der Technik hat als Begleiter der Arbeiter an der Spitze, daß die praktische Arbeit in der Höhe sinkt, Hand- und Kopfarbeit. Die moderne Papiermacherei erfordert weitestgehend wissenschaftliche Fortbildung. Bei diesen Wandlungen hängt sich die Stellung der in der vorgeschriebenen Praxis er-

worbenen Fähigkeiten viel mehr auf Wissen als auf praktisches Können. Die in der Praxis unentbehrliche Handfertigkeit verfällt damit rein mechanischer Arbeitswertung. Die hohen Kosten, die eine wissenschaftliche Berufsbildung verursachen, drängen die bestfahigen, wenn auch befähigten Praktiker auf eine sozial untergeordnete Stellung. Damit wurden die höheren Fachbildungsanstalten ohne weiteres ein Privilegium für die Schicht vermögendere Volkskreise.

Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1918 drängten sich zur Industrie und deren Fachbildungsstätten Leute aus Gesellschaftsschichten, die ehedem bei Heer und Marine oder in anderen Verwaltungszweigen des Reiches und der Länder Anstellung suchten und auch fanden. Bedingt durch diese gesellschaftliche Umwälzung, in ihrer Wirkung verstärkt durch den reißlos gefolgten Raub aller Existenzmittel, verließen die Praktiker und besten Schöne auch die letzte Möglichkeit, durch Absolvierung des Technikums in Altenburg eine sozial gehobene Stellung zu erlangen. Es dürfte der Zeitpunkt nicht mehr allzu fern liegen, wo als höchst erkennbare Spitze für befähigte Facharbeiter eine Vertrauensstellung als Maschinenführer zu gelten hat. Häufig wurde schon im Kreise hunger Kollegen die Frage ventiliert, ob eine solche Anstellung heute noch erstrebenswert erscheint. In dieser Schlusakt erst vollzogen, dann ist das geschichtlich unbegründete Unrecht von 1911 bzw. 1912 endgültig sanktioniert, denn mögen die Urheber an ihre hohe Denkerstrafe greifen und frohlockend feststellen, es ist erreicht, Knecht muß Knecht bleiben. Das geflügelte Wort: "Freie Bahn dem Tüchtigen" wird damit unwiderruflich zur Drohrede gestempelt!

Was es gewollte oder bewusste Absicht der Leitung des Fabrikarbeiterverbandes, diesen abschüssigen Weg bereiten zu helfen? Es mag dahingestellt bleiben! Aber die Zweckmäßigkeit im allgemeinen konnte man damals verschiedener Meinung sein. Der mangelnde Weisblick ändert heute an der nackten Tatsache nichts mehr.

Unverträglich verschärfte wurde das soziale Unrecht von 1912 für die Spitzenfacharbeiter durch die wirtschaftliche Knebelung mit Abschluß des Gesamtarbeitsvertrages von 1919 auf Grund der damals bestandenen Arbeitsgemeinschaft.

Was war der angestrebte Zweck dieser Arbeitsgemeinschaft? Sicherung des Wirtschaftsfriedens, Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, Hebung der Lebenshaltung der breiten Masse, Hebung der Berufsfähigkeit und Arbeitswilligkeit, Festlegung der Betriebsdemokratie, Förderung des Solidaritätsgedankens, Pflege der Kollegialität usw. Fürwahr, Probleme, die zu meistern des Schweißes edler Menschen wert wäre. Was wurde erreicht? Wie sah und wie steht es in der Praxis aus? Leider - es ist in der Welt immer so - kommt es anders als man denkt. Niemandem soll ein Vorwurf treffen, den Mut besitzen, den ehrlichen Willen aufbringen, erkannte Irrtümer nach Möglichkeit gutzumachen, das sei heute die Lösung!

Warum wollen die Professe der Maschinenführer nicht verkommen? Die Antwort darauf kann nur lauten: weil sie eine unzureichende Entlohnung und Unterwertung erfahren. Können oder wollen sich die Maschinenführer nicht an die Neuordnung gewöhnen? Auch hierauf ist zu antworten: Sie können und wollen Unrecht und unbillige soziale Härten nicht als Recht anerkennen: ein Wollen hieße Verzicht leisten auf Selbstachtung, sich freiwillig dem Zwange fügen wäre ein Aufgabe der Mannhaftigkeit und aller Persönlichkeitswerte! Bisher galt die Tatkraft des Maschinenführers als eine Vertrauensstellung.

Worin erblicken die Maschinenführer eine wissenschaftliche Knebelung? Die Antwort darauf ist: Das freie Spiel der Kräfte wurde willkürlich durch Nachdruck unterbunden, alle bestehenden Individualverträge wurden skrupellos kassiert, wer kümmernde sich um alte Sitten, Tugend und Glauben? Und die Kontingenzen? Allbekannte, bis zur Grenze der Unverträglichkeit sich steigende Mißbilligkeiten, Disziplinlosigkeit in den Betrieben, in Betriebsverhandlungen usw.

Was verstehen die Maschinenführer unter Gerechtigkeit in diesem Zusammenhang? Die Antwort darauf kann nur lauten: eine Wiedergutmachung, d. h. Wiederherstellung ihrer alten Ständerechte, soweit solche im Rahmen eines Gesamtarbeitsvertrages möglich sind. Insbesondere entsprechende Entlohnung und Auswertung, unbilliger Härten sozialer Natur aus den Verträgen. Weiterhin die protokolllarische Festlegung einer Berufsvertretung als Spezialfacharbeiter, sowie Mitwirkung durch Betriebskollegen bei allen Verhandlungen mit den Unternehmern. Damit sollen die Forderungen der Maschinenführer nicht erschöpfend behandelt, sondern ohne jegliche Kritik sachlich kurz angeordnet sein.

Wer sich nicht dem Vorwurf der Voreingenommenheit aussetzen will, wird die Berechtigung dieser Forderungen nicht ableiten können. Im Prinzip stützen sich diese grundsätzlichen Ansprüche der Maschinenführer auf geschichtliche Entwicklung, Unternehmungsweck - das ist Papiererzeugung - auf neuzeitliche Betriebsentwicklung und Betriebsorganisation und nicht zuletzt auf Grund der vom Maschinenführer geforderten Leistungsfähigkeit. Auf letzteres näher einzugehen, widerspricht mir im Rahmen dieser Ausführungen, getren dem Grundsatz: Eigenlob flükt!

Offensichtlich festgestellt sei nur noch der Ausspruch berufener Arbeitgebervertreter bei den Lohnverhandlungen: Der erste Fachmann ist und bleibt der Papiermaschinenführer in der Papiererzeugungs-Industrie. Mit dieser Feststellung findet auch das im häßlich unkollegialen Streik gemachte und im Unverstand häufig gebrauchte Schlagwort: "Hier Angeleiter, hier Geleitet" eine objektive Erläuterung für unsere Industrie.

In der Papierarbeiterkonferenz für Bayern am 14. Dezember v. J. in Augsburg, in der auch diese Streitfragen eine Rolle spielten, wurde im Prinzip eine grundsätzliche Einigkeit erzielt und Richtlinien für die faktische Durchsührung festgelegt. Jene Kollegen, die in Verzögerung oder auch in angenehmerer Notwehr zur "Selbsthilfe" griffen, wollen bedenken, daß solche Maßnahmen nur immer schwache Notbehelfe bleiben müssen. Das Tarifrecht ist neuzeitlich im gesetzlichen Arbeitsrecht tief verankert. Mit dieser Tatsache muß gerechnet werden. Für die Papiererzeugungs-Industrie ist nun einmal der Fabrikarbeiterverband unverzichtbar. Jede Abspaltung kann deshalb nur die Wirklichkeit der gegebenen Interessenvertretung abkürzen. Auf der anderen Seite muß aber nicht nur der Wille zur Gemeinverbundenheit bei den Papiermaschinenführern, sondern auch bei den übrigen Arbeitnehmern vorhanden sein. Von den Maschinenführern wird beständig und kränkend empfunden die striktionell überkommene und bis heute noch pfeiflich gehobene Trennung gegen die Maschinenführer im allgemeinen. Es fehlt dieser Trennung jeder Reizangebot, sobald die Kollegen des Betriebes sich von konsequenter Logik leiten lassen, ihre Aktionen geschäftsmäßig korrekt durchzuführen und für Gerechtigkeit das notwendige Verfahren mit dem ehrlichen Willen anbringen. Empörend mir ist die traurige Tatsache, daß der Drang der Gerechtigkeit vielen als ein überwindlicher Standpunkt gilt. Disharmonie, Streit und Kampf bis zur Vernichtung sind die Früchte der verfehlten Einigkeit unter der Arbeiterschaft. An den Früchten aber soll ihr die erkennen: jene Schlagworter, die es unternehmen, durch unmaßstäbliches Phrasengedöhl die urteillosen Massen, d. h. jene, die nicht able werden, für ihre Zwecke zu mißbrauchen.

Kollegen der Papiererzeugungs-Industrie, wollt ihr euch noch länger betragen lassen? Habt ihr das letzte Jahrzehnt nichts gelernt oder habt ihr bereits alles wieder vergessen? Hört ihr wirklich noch nicht begriffen, daß die rauhe Wirklichkeit ab nicht blickeren läßt von verankerten, ohne Ansehen in Anspruch zu nehmen, sondern durch schließliche doch durch stilles Recht überwinden. Die Folgen planmäßiger Begriffsverstellung fallen dann auf die Urheber und deren Anhänger zurück. Die Gerichte sind dabei meist die letzteren, denn diese Phrasenreihen wollen sich nach Frei-manner den Folgen zu entziehen. Rechtsgültigkeit werden die Phrasen sein. Eine andere Erklärung läßt sich nicht finden, für die Unbereitschaft, daß skrupellose Schwammredner unter fremder Feder-

Weisfall in den Versammlungen erklären können: „Was kann mir passieren, wenn ich die Masse hinter mir habe!“

Trotz der trüben Erfahrungen erachten es ehrliche Gewerkschaftsfunktionäre und gewissenhafte Betriebsräte nach wie vor als ihre Pflicht, als Vermittler im Interessenstreit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unerbitterlich tätig zu sein.

Anmerkung der Branchenleitung: Wir haben die Ausführungen des Kollegen Engsthaler ungeduldt wieder gegeben. Der Zweck soll sein, eine Ansprache über die Maschinenführerfrage im „Proletarier“ herbeizuführen.

Wir halten deshalb mit unserer Auffassung und Meinung vorläufig noch zurück. Kurz bemerken möchten wir aber noch folgendes: Wenn der Kollege Engsthaler glaubt, an der mangelhaften Entlohnung der Maschinenführer sei der vom Fabrikarbeiterverband gefällte Tarifvertrag schuld, so befindet er sich in dieser Beziehung in einem gewaltigen Irrtum.

Papier verarbeitende Industrien

Tapeten-Mampe.

Recht eigenartige Verhältnisse herrschen in der deutschen Tapetenindustrie. Mampe halb und halb ist anscheinend auf der ganzen Linie Trumpf. Bekanntlich sind die Tapetenfabrikanten wirtschaftlich in zwei Organisationsgruppen gespalten, die sich je nach den Verhältnissen mehr oder weniger scharf konkurrenzmäßig bekämpfen.

Einig waren sich die Tapetenfabrikanten bisher nur in ihrer Kampforganisation gegen die Arbeitnehmer, im Arbeitgeberverband der papierverarbeitenden Industriellen, Fachgruppe Tapeten. Von dieser Organisation wurde im ersten Viertel des Jahres 1924 in der Arbeitszeitfrage das Reichsarbeitsministerium angerufen.

Infolge der durch die Ablehnung entstandenen reichstatariflosen Zeit versuchten die Arbeiter örtliche Lohnregelungen herbeizuführen. Ein Teil der Arbeitgeber war vernünftig genug, diesem Ansinnen Rechnung zu tragen.

Soweit durch örtliche Verhandlungen keine Ergebnisse zu erzielen waren, rief die Arbeiterschaft die örtlichen Schlichtungsstellen zur Entscheidung an. Ein Teil dieser staatlichen Schlichtungsinstanzen erkannte die Lohnforderungen als berechtigt an und fällte Schlichtungssprüche.

Ohne Rücksicht auf die Tatsache, daß die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband zu keiner Verständigung über den Reichslohntarif führten und beide Parteien, sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerorganisationen infolgedessen den Standpunkt der freien Hand vertraten, glaubte nicht nur der sächsische Landesrichter, sondern auch der Vertreter des Reichsarbeitsministers den Standpunkt vertreten zu müssen, daß die Parteien zum Abschluß eines Reichslohntarifvertrages verpflichtet seien.

Die Tapetenarbeiterchaft wird also damit rechnen müssen, daß in Zukunft ein Reichslohntarifvertrag schwerlich noch zustande kommt. Es sei denn, daß zwischen den beiden feindlichen Brüdern im Arbeitgeberlager noch im letzten Moment eine Verständigung herbeigeführt wird.

Abschluß eines Reichslohntarifvertrages zu erfolgen hat, entsprechend den Bestimmungen des Mantelvertrages. Unter Mitwirkung des Reichsarbeitsministeriums kommt unter diesem Drucke ein neuer Reichslohntarifvertrag zustande und die Reichsarbeitsverwaltung hat sich zwei Monate später noch nicht zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung durchgerungen.

Wir halten es natürlich für ganz ausgeschlossen, daß die Reichsarbeitsverwaltung die Allgemeinverbindlichkeitserklärung mutwillig hinauszögert, trotzdem der Arbeitgeberverband eine Erklärung dahingehend abgab, daß er gegen eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung keine Einwendungen zu erheben habe.

Am 8. November 1924 reichte der Syndikus des Verbandes Deutscher Tapetenfabrikanten, Herr Rechtsanwalt Dr. Schaebel, Berlin, im Auftrage von 21 Tapetenfabrikanten einen Protest gegen die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Reichslohntarifvertrages an das Reichsarbeitsministerium ein, in dem es u. a. heißt:

Die unterzeichneten Tapetenfabrikanten, die allein schon die Mehrzahl der deutschen Tapetenindustrie darstellen, legen hiergegen entschieden Verwahrung ein und erklären insbesondere, daß sie dem Arbeitgeberverband der papierverarbeitenden Industriellen, Fachgruppe Tapeten und Buntglaspapierfabrikanten, die Berechtigung absprechen müssen, für die Tapetenindustrie einen Reichslohntarif abzuschließen.

Gegen eine etwaige Verbindlichkeitserklärung eines solchen Tarifs legen die unterzeichneten Fabriken vorsorglicher Weise schon jetzt Protest ein und behalten sich alle weiteren Schritte, sowie die Begründung ihrer Stellungnahme vor.

D heiliger Mampe halb und halb! Unter den 21 protestierenden Firmen waren nicht weniger als 10-11 Mitglieder des Arbeitgeberverbandes der papierverarbeitenden Industriellen, Fachgruppe Tapeten.

Auf Grund dieses Einspruches hatte die Reichsarbeitsverwaltung die Tarifparteien am 19. Dezember zu einer Besprechung eingeladen. Für die protestierenden Firmen war der Vertreter des Verbandes Deutscher Tapetenfabrikanten geladen. Die Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen, wie auch der Vertreter des Arbeitgeberverbandes der papierverarbeitenden Industriellen stellten sich bei dieser Besprechung auf den Boden des Reichslohntarifvertrages und befürworteten infolgedessen die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Reichslohntarifvertrages. Über diese Tatsache war der Herr Syndikus des Verbandes Deutscher Tapetenfabrikanten höchst erbost und erklärte: „Er pflege Gegensätze zwischen den Arbeitgebern nicht vor den Augen der Arbeitnehmer anzutragen!“

Der Mampe-Begriff scheint aber auch sonst bei dem Herrn Syndikus des Verbandes Deutscher Tapetenfabrikanten recht angeprägt zu sein. Gläubte doch dieser Herr, die Allgemeinverbindlichkeitserklärung mit der seiner Auffassung nach anscheinend durchschlagenden Ankündigung verhindern zu können, indem er erklärte, sie würden den Tarifvertrag kündigen.

In seinen weiteren Ausführungen versuchte der Herr Rechtsanwalt des Verbandes Deutscher Tapetenfabrikanten den Arbeitnehmervertretern klarzumachen, daß er kein Feind und Gegner der Tarifverträge, sondern ein Freund des Kollektiv-Arbeitsvertrages sei. Vorsichtigerweise verschwieg der Herr aber, daß mindestens das Vorgehen der von ihm vertretenen 21 Tapetenfabrikanten nicht im kollektivvertraglichen Sinne aufgefaßt werden könne, sondern daß auch hier anscheinend der Grundsatz gilt: Mampe halb und halb!

Es wurden im Steinbruch pro Tag und Mann Steine gebrochen und gefördert:

dieses nicht, dann werden in Zukunft die Löhne wieder betrieblich vereinbart werden müssen. Die Erfolge dieser Vereinbarungen werden abhängen von der Stärke der Arbeitnehmerorganisation im einzelnen Betriebe. Die organisierten Tapetenarbeiter werden deshalb ihren unorganisierten Mitarbeitern recht bald erklären müssen, daß Mampe halb und halb zwar ein ganz angenehmes Getränk sein mag, daß aber die Halbheit sich im gewerkschaftlichen Kampfe als vollkommen ungeeignet erweist und daß nur eine geschlossene Organisation der Tapetenarbeiter im Verbands der Fabrikarbeiter Deutschlands die Garantie für eine einigermaßen günstige Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse bietet. G. Stähler.

Industrie der Steine und Erden

Arbeitszeit und Arbeitsleistung in der Kalk-Industrie.

Die Kalk-Industrie litt in den letzten Jahren außerordentlich unter dem Mangel an Absatz. Das Daniederliegen des Baumarktes, die mangelhafte Aufnahme der Landwirtschaft, der stark zurückgegangene Absatz für die Eisen-Industrie gestattete der Kalk-Industrie 1923/24 nur eine Produktion, die im Mittel etwa 40 Prozent der regulären Erzeugung betrug.

Dieser Zustand war auch im Frühjahr 1924 in keiner Weise behoben oder geändert, als die Unternehmer mit ihrem Begehren hervortraten: Verlängerung der täglichen Arbeitszeit.

Der allgemeine Laune, der die Unternehmer erfaßt hatte, die deutsche Arbeiterschaft kulturell wieder zurückzubringen, wirkte auch auf die Unternehmerschaft der Kalk-Industrie. Waren doch die Gründe für die Verlängerung der Arbeitszeit sehr fadenscheinig und oftmals so, daß man bei Verhandlungen das Gefühl nicht los wurde, die Unternehmer stehen ihren Gründen selbst fremd gegenüber.

Die Behauptung, die Arbeitsleistung sei zurückgegangen, konnte um so leichter aufgestellt werden, weil eine Nachprüfung zur Zeit unmöglich und weil da, wo die Möglichkeit bestand, diese von der Kalk-Industrie selbst unterbunden wurde.

Die „Bauwelt“ bringt in der Nr. 35 vom 28. 8. 1924 eine derartige Statistik des Deutschen Kalkbundes über die Arbeitsleistung zur Herstellung von 10 Tonnen gebranntem Kalk. Danach wurden benötigt:

Table with 2 columns: Year (1913, 1919/1923) and Arbeitsstunden (99, 113).

Somit wurden 1919/1923 etwa 20 Prozent mehr Arbeitsstunden für die Herstellung von je 10 Tonnen Kalk gebraucht als im Jahre 1913.

Daß in der Krise ins Gesicht behaftet, könnte man sagen zu solch famoser Statistik. Daß das Zusammenwerfen der Ergebnisse der Jahre 1919/1923 das tatsächliche Bild verschleierte, kümmerte den Statistiker nicht, vielleicht lag auch eine bestimmte Absicht vor.

In dieser Folgerung und Ansicht werden wir bestärkt durch das uns zur Verfügung gestellte Material, welches wir auszugswiese hiermit wiedergeben.

Es wurden im Steinbruch pro Tag und Mann Steine gebrochen und gefördert:

Table with 3 columns: Year (1913, 1923, 1924) and columns for Tagesleistung and Stundenleistung in Kubikmeter.

Liz einen Ofen resp. eine Kammer mit Kalksteinen voll einzuladen bzw. auszuladen, wurde bei gleicher Arbeiterzahl nachfolgende Zeit gebraucht:

Table with columns: Betrieb, Einsehen (1913, 1923, 1924), Ausfahren (1913, 1923, 1924). Lists various industrial plants and their working hours.

aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, daß rund 50 Prozent der Werke den Achtstundentag beibehalten hatten, welches Verhältnis auch für die gesamte Kalk-Industrie zutreffend ist.

Allgemein weist die vorliegende Statistik dieselben Kennzeichen an wie die bereits veröffentlichten Statistiken aus der Industrie Steine und Erden.

Für das Jahr 1924 haben von 8 Werken, die die achtstündige Arbeitszeit beibehielten, drei Werke, die 1923 mit ihrer Leistung zurück waren, diese eingeholt bzw. überholt.

Fünf Werke haben für das Jahr 1924 eine 25prozentige und 3 Werke eine 12prozentige Arbeitszeitverlängerung durchgeführt.

Katastrophal wirkte die Arbeitszeitverlängerung bei den erstgenannten fünf Werken. Einer 25prozentigen Arbeitszeitverlängerung stand eine Steigerung der Tagesleistung gegenüber von 0, 0, 0, 9 und 11 Prozent.

Der Ofenbetrieb zeigte dasselbe Bild. Im Jahre 1923 haben von 15 Betrieben kein Geringeres wie die Vorkriegsleistung erzielt.

Für 1924 haben die vier zurückgebliebenen Betriebe den Achtstundentag weitgehend und ihre Leistung gesteigert um 6, 9, 12 und 16 Prozent.

Wenn Aussehen ergibt sich ein günstigeres Bild. Ein Betrieb hat 1923 20 Prozent mehr an Zeit gebraucht als vor dem Ausbruch dieses Rückgangs jedoch in weitem Maße 1924 weitgehend durch Zeitersparnis von 22 Prozent.

Juliane hat jedoch die Verlängerung der Arbeitszeit gejeitigt. Hier liegt kein böser Wille vor, sondern die Tatsache der physischen Unmöglichkeit, die jeder Leistung eine Grenze setzt.

Alle Zeichen deuten darauf hin, daß dem Wirtschaftslieben schwere Erschütterungen bevorstehen.

Die Kalkarbeiterschaft muß mit dieser Möglichkeit rechnen, demgemäß heißt es vorbeugen. Ohne Organisation ist der Kalkarbeiter machtlos.

Verband der Fabrikarbeiter.

Arbeiterkass und Arbeiterversicherung.

Für den Achtstundentag.

Die auf Anregung des IGB. anberaumte, am 3. und 4. Januar in Brüssel abgehaltene gemeinsame Sitzung der Exekutiven des IGB. und der sog. Arbeiter-Internationale.

I. Der Achtstundentag.

Die Bureau des Internationalen Gewerkschaftsbundes und der Sozialistischen Arbeiter-Internationale haben in ihrer gemeinsamen Sitzung in Brüssel am 3. Januar 1925 die Frage untersucht.

Die Bureau sind der Ansicht, daß eine halbige und zufriedenstellende Regelung in dieser Frage im Interesse der Arbeiterklasse im besonderen und der Gesamtheit der Nationen im allgemeinen ist.

In Erwägung, daß die Vorbereitung der Feier des 1. Mai 1925, auf deren Tagesordnung in erster Linie die Forderung nach der Ratifikation des Achtstundentagsübereinkommens stehen soll.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1923. Nach dem im Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften veröffentlichten Jahresbericht stellt sich die Entwicklung der christlichen Gewerkschaften von 1922 auf 1923 in folgender Weise dar:

Table with columns: Verbände, Mitglieder Ende 1922, Mitglieder Ende 1923, Verlust %, and a sub-column for percentage. Lists various unions and their membership changes.

\* Der Verband der Krankenschwäger ist Ende 1922 zum Verband der Krankenschwäger öffentlicher Betriebe übergetreten.

Rundschau.

Der „allwöchentliche“ Achtstundentag.

In Spanien, dessen Provinzen zu einem großen Teil von Arbeiterregierungen verwalten werden und das sich außer wirtschaftlicher und sozialer Charakter sozialer Verhältnisse erweist.

Schwärzliche in Kleingartenbau.

Das Preussische Wohlfahrtsministerium hat eine Verfügung erlassen und hat zugleich den Reichsverband der Kleingartenvereine Deutschlands in Frankfurt a. M. übermittelte.

Literarisches.

Der Arbeitslohn und die Lohnpolitik in Russland. 1. Heft der sozialpolitischen Essays: „Die Lage der Arbeiterklasse in Russland.“ Von Dr. Salomon Schwarz. Verlag: Lehmann-Verlagsanstalt.

Zur Kritik der politischen Ökonomie. Herausg. von Karl Kautsky. Verlag: J. H. W. Dietz, Berlin. Preis 4,50 Mk.

Arno Holz: Daphnis. Preis ganzleinen 9 Mk. halbleinen 8 Mk. Verlag: J. H. W. Dietz Nachf., Berlin SW 68.

Almanach des Arbeiterjugend-Verlages 1925. 168 Textseiten, 16 Seiten Kunstwerk, illustriert. Preis 1,75 Mk.

Ein flüchtiges Durchblättern des schmucken Almanachs zeigt einen durchdachten Wechsel von Vers- und Prosa-Dichtung.

Verbandsnachrichten.

Bewerbungsbedingungen zu den Bildungskursen für Verbandsmitglieder.

- Der Hauptvorstand hat beschlossen, für die Mitglieder der Organisation Bildungskurse einzurichten. Die Kurse werden abgehalten: Im Gau 1 Hannover vom 16. bis 21. Februar 1925.

Im Gau 4 wird der Kursus zunächst für Mecklenburg abgehalten. Die Zeit der Abhaltung des Kursus für Pommern wird noch bekanntgegeben.

Bewerbung zur Teilnahme am Kursus. Die Bewerbung muß enthalten eine selbstgeschriebene kurze Abhandlung über den Lebenslauf.

Die Dauer eines jeden Kursus beträgt eine Woche. Die Hörer werden an einem noch zu bestimmenden Ort zusammengebracht.

- Betriebsratsgesetz und Arbeitsrecht. Arbeitsvertrag nach GO. und IGB. Volkswirtschaft. Geschichte und Theorie der Gewerkschaften. Sozialversicherung.